

Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen

vom 16. Mai 2022

Der Einwohnerrat Zofingen erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. j der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen vom 22. März 2021 folgendes

Ingress

Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen

Titel

I. Allgemeines

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen führt eine Regionale Musikschule, die über die vom Kanton finanzierte musikalische Grundschule und den Instrumentalunterricht hinaus an den städtischen Schulen, an den Schulen der umliegenden Gemeinden, sowie an der Heilpädagogischen Schule (HPS) Zofingen einen ergänzenden Musikunterricht anbietet. Die Regionale Musikschule ist organisatorisch in die städtischen Schulen eingebunden.

Grundsatz

² Dieses Reglement ordnet den Musikunterricht an der Regionalen Musikschule Zofingen. Organisatorische Details werden vom Stadtrat in der Verordnung über die Organisation der Regionalen Musikschule Zofingen geregelt.

³ Die Aufgabe der Regionalen Musikschule Zofingen besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und die Freude an der Musik wecken. Grundlage für die Organisations- und Aufgabengestaltung sind die vom Verband Aargauischer Musikschulen herausgegebenen Standards für die Führung einer Musikschule.

Aufgabe

⁴ Die Stadt Zofingen pflegt im Musikschulbereich die vertragliche Zusammenarbeit mit Gemeinden in der Region.

Zusammenarbeit

§ 2

Der Musikunterricht an der Regionalen Musikschule Zofingen kann von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.

Kundinnen und Kunden

II. Organe

§ 3

¹ Der Stadtrat

Stadtrat

- a. erlässt die Verordnung über die Organisation der regionalen Musikschule Zofingen;
- b. legt die Gebühren gemäss §11 fest;
- c. legt die Bedingungen für die Gewährung von Rabatten gemäss §§ 12 und 13 fest;
- d. sorgt für einen regelmässigen Austausch mit den Vertragsgemeinden und hört sich deren Anliegen an.

² Die Gesamtleitung der Schule Zofingen

Gesamtleitung der
Schule Zofingen

- a. führt, unterstützt und berät die Leitung der Regionale Musikschule Zofingen. Die Funktionenmatrix der Schule Zofingen gilt sinngemäss auch für die Regionale Musikschule;
- b. entwirft in Zusammenarbeit mit der Leitung der Regionalen Musikschule zuhanden des Stadtrats das Budget der Regionalen Musikschule Zofingen unter Einhaltung des Kostendeckungsgrads gemäss § 9 Abs. 1;
- c. nimmt an den Treffen des Austauschforums teil;
- d. beschliesst über Ausschlüsse von Kundinnen und Kunden.

³ Zur Mitsprache werden die Vertragsgemeinden vom zuständigen Mitglied des Stadtrats zu Austauschtreffen eingeladen, bei denen die Anliegen zur Musikschule deponiert und besprochen werden können. Die Vertragsgemeinden haben jederzeit das Recht, beim Stadtrat einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule zu stellen.

Vertragsgemein-
den

§ 4

¹ Die Leitung der Regionalen Musikschule Zofingen handelt aufgrund der Funktionenmatrix der Schule Zofingen selbständig. Sie legt die An- und Abmeldetermine fest und nimmt an den Treffen des Austauschforums teil.

Musikschulleitung

² Der Leitung der Regionalen Musikschule Zofingen steht ein aufgrund der anfallenden Aufgaben dotiertes Sekretariat zur Verfügung. Dieses ist organisatorisch in die Schulverwaltung integriert.

Sekretariat

§ 5

¹ Die Abteilung Finanzbuchhaltung führt die Rechnung der Regionalen Musikschule Zofingen als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für das Inkasso der Beiträge der Vertragsgemeinden, der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Kundinnen und Kunden aus Nichtvertragsgemeinden.

Abteilung Finanzbuchhaltung

² Die Ausrichtung der Besoldungen des Personals der Regionalen Musikschule erfolgt durch die Abteilung Personal.

Abteilung Personal

III. Unterricht

§ 6

Für den Unterricht vor Ort sind Schulräume durch die Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Grundausstattung für Musikschulunterrichtsräume wird in der Verordnung über die Organisation der Regionalen Musikschule Zofingen definiert.

Räumlichkeiten

§ 7

Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die öffentlichen Schulen geltenden Regelung der Schule.

Schuljahr

IV. Finanzierung

§ 8

¹ Die Finanzierung der Regionale Musikschule Zofingen erfolgt durch Elternbeiträge, Gemeindebeiträge und anderen Einnahmen.

Grundsatz

² Die Musikschule führt einen "Musikalischen Förderfonds", der durch die Finanzbuchhaltung verwaltet wird. Der Verwendungszweck dieser Gelder wird in den "Richtlinien über den musikalischen Förderfonds" definiert.

Musikalischer
Förderfonds

§ 9

¹ Der Kostendeckungsgrad der Regionalen Musikschule ohne Gemeindebeiträge muss zwischen 47 % und 53 % liegen.

Kostendeckungs-
grad

² Nicht in den Kostendeckungsgrad einberechnet werden die Familien- und Sozialrabatte.

§ 10

Den Vertragsgemeinden wird jeweils im April und Oktober des laufenden Jahres ein Akonto-Gemeindebeitrag von je 50 % des jeweiligen budgetierten Gemeindebeitrags in Rechnung gestellt. Im April des Folgejahres erfolgt eine Schlussrechnung an die Vertragsgemeinden basierend auf den effektiven Nettoaufwendungen, den tatsächlichen Lektionenzahlen und den gewährten Familien- und Sozialrabatten der betreffenden Vertragsgemeinde.

Gemeindebeitrag

§ 11

- | | |
|---|-----------------------|
| ¹ Die Gebühren der Musikschule werden innerhalb des nachstehend definierten Gebührenrahmens festgelegt. Der Stadtrat regelt die Details. | Gebührenrahmen |
| ² Die Elternbeiträge für 25 Minuten Einzelunterricht belaufen sich auf CHF 400 bis CHF 600 pro Semester. Die Elternbeiträge für den Einzelunterricht mit anderer Dauer berechnet sich proportional zur 25-Minuten-Lektion. | Einzelunterricht |
| ³ Die Elternbeiträge für Gruppenunterricht belaufen sich auf CHF 250 und CHF 450 pro Semester. | Gruppenunterricht |
| ⁴ Die Elternbeiträge für den Ensembleunterricht belaufen sich auf CHF 0 und CHF 250 pro Semester. | Ensembleunterricht |
| ⁵ Gebühren für Erwachsene belaufen sich für eine 25-Minuten-Lektion auf CHF 900 und CHF 1500 pro Semester. Sie werden nicht subventioniert und sind nicht rabattberechtigt. | Erwachsenenunterricht |
| ⁶ Die Gebühren für Zusatzangebote belaufen sich auf CHF 50 und CHF 400 pro Semester. | Zusatzangebote |

§ 12

- | | |
|---|-----------------|
| Familienrabatte für Fachbelegungen, die mehr als CHF 100 pro Semester kosten, werden in der Höhe von 10 % bis 30 % auf den Gesamtbetrag innerhalb einer Familie gewährt. Der Stadtrat regelt die Details. | Familienrabatte |
|---|-----------------|

§ 13

Der Elternbeitrag wird auf Gesuch der Eltern reduziert. Anspruch auf diese Reduktion haben Familien mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 50'000. Bei einem Vermögen über CHF 100'000 wird keine Reduktion gewährt. Der Stadtrat regelt die Details.

Sozialrabatte

V. Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung

§ 14

¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL, SAR 411.200) und dessen Folgeerlasse in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlagen

² Die Löhne werden anhand der jeweils aktuellen Lohntabelle gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR, 411.210) festgesetzt.

Löhne

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Musikschule vom 15. Mai 2006.

Inkrafttreten

Zofingen, 16. Mai 2022

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Ratspräsident

Dr. Christian Nöthiger

Der Ratssekretär

Dr. Fabian Humbel